**MaRisk-Compliance**

# Zusammenfassung der neuen MaRisk

Mit Datum vom 16. August 2021 hat die BaFin das Rundschreiben 09/2017 mit dem Rundschreiben 10/2021 Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk aktualisiert.

Damit sind der im Oktober 2020 begonnene Konsultationsprozess und die Diskussionen im Fachgremium MaRisk abgeschlossen. In der Novelle nicht berücksichtigt sind die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sowie das Thema Nachhaltigkeit. Diese werden, wie bereits von der Aufsicht adressiert, in der nächsten Überarbeitung der MaRisk – der siebten MaRisk-Novelle – Berücksichtigung finden. Mit der Überarbeitung soll zeitnah begonnen werden, sodass im Jahr 2022 mit der offiziellen Konsultation der nächsten Fassung zu rechnen ist.

In der nun veröffentlichten finalen Fassung der MaRisk wird nicht mehr auf „systemrelevante" Institute oder, wie noch in der Konsultationsfassung vorgesehen, auf „große und komplexe Institute" abgestellt. Vielmehr wird auf „bedeutende Institute" im Sinne des Art. 6 der SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013) abgestellt. Für bedeutende Institute ergeben sich spezifische Anforderungen hinsichtlich Geschäftsstrategie, Datenmanagement/Datenqualität, Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion sowie Risikoberichterstattung.

Doch auch für nicht bedeutende Institute ergeben sich zahlreiche neue Anforderungen sowie Präzisierungen bereits bestehender Anforderungen. Die wesentlichen Überarbeitungen betreffen die folgenden Themenkomplexe:

- Leitlinien der EBA zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen (NPE Guidelines),
- Auslagerungen (Outsourcing Guidelines),
- ICT Risk (ICT Guidelines).

Weitere Änderungen gibt es in den Bereichen operationelle Risiken (Definition des Anwendungsbereiches), Handelsgeschäfte (Aufnahme von Kryptowährungen, Bestätigungsverfahren, Kontrolle der Marktgerechtigkeit), Liquidität (Unterscheidung institutionelle und andere professionelle Anleger) und Risikotragfähigkeit (Anpassung an den überarbeiteten Leitfaden zur Risikotragfähigkeit).

Nachfolgend die zentralen Inhalte bei den wesentlichen Überarbeitungen:

## NPE Guidelines

Die NPE Guidelines unterscheiden zwischen notleidenden Krediten und notleidenden Risikopositionen. Entscheidend ist dabei, ob das Institut die Quote von 5 % oder mehr notleidender Kredite (brutto) in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen überschreitet und damit als Institut mit hohem NPL-Bestand eingestuft wird. Auch wenn nur in einzelnen Portfolios ein wesentlicher Anteil an notleidenden Krediten besteht, kann die Aufsicht die Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen von den Instituten verlangen. Zur Berechnung der NPL-Quote ist der Bruttobuchwert der notleidenden Kredite durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen zu teilen. Zu beachten ist, dass bis zur endgültigen Entscheidung der EBA zu diesem Sachverhalt die Berechnung der NPL-Quote ohne Zentralbankguthaben erfolgt.

Institute mit hohem NPL-Bestand haben eine Strategie für den Abbau von notleidenden Risikopositionen zu erstellen, die regelmäßig zu überprüfen ist. Die Risikocontrolling-Funktion hat den NPL-Bestand sowie die Strategieüberwachung anhand eines Mindestkatalogs von Leistungsindikatoren (KPIs) zu überwachen und die Auswirkungen auf interne sowie regulatorische Eigenmittelanforderungen zu beachten. Die Risikocontrolling-Funktion kann sich zur Erfüllung dieser Vorgaben anderer marktunabhängiger Einheiten und deren Informationen bedienen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Informatio-

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

**Matthias Hommel**
Beauftragter MaRisk-Compliance,
E-Mail: matthias.hommel@dz-cp.de

**Michael Maier**
Leiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: michael.maier@dz-cp.de

nen von der Risikocontrolling-Funktion plausibilisiert werden. Darüber hinaus sind Abwicklungseinheiten für NPEs einzurichten, die organisatorisch außerhalb des Marktbereichs angesiedelt werden müssen. Die Mitarbeiter müssen ausreichend qualifiziert und auf die NPE-Abwicklung spezialisiert sein.

Für alle Institute sind die Anforderungen bei Forbearance-Maßnahmen gestiegen. Dies betrifft sowohl die Prozesse und Richtlinien, die eingerichtet und entwickelt werden müssen, als auch die Anforderungen zur Erfassung notleidender Risikopositionen, die präzisiert und ergänzt werden müssen. Damit verfolgen die Aufsichtsbehörden konsequent ihren Ansatz, den Anteil notleidender Kredite in den Bankbilanzen zu reduzieren.

## Outsourcing Guidelines

Die umfassenden Änderungen in AT 9 betreffen den gesamten Auslagerungszyklus. In den Erläuterungen zu AT 9 Tz. 1 MaRisk wurde der Katalog der Leistungen, die einen sonstigen Fremdbezug – und somit keine Auslagerung – darstellen, erweitert. Eine wichtige Voraussetzung für Auslagerungen ist, dass durch die Auslagerungen nicht lediglich eine „leere Hülle“ verbleibt. Aufgrund des Universalbanken-Ansatzes wird dies jedoch in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in der Regel nicht von Relevanz sein.

Ebenso ist vom Institut sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen zur Ausübung der auszulagernden Tätigkeiten befugt ist und ggf. über entsprechende Erlaubnisse und Registrierungen verfügt. Bisher sind Zulassungen und Erlaubnisse bereits im Rahmen der Anwendung der Musterklauseln des AK Outsourcing berücksichtigt.

Für die Risikoanalyse zur Auslagerung ist zusätzlich zu berücksichtigen, inwiefern eine auszulagernde Tätigkeit innerhalb der Prozesslandschaft des Instituts von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei sind auch Konzentrationsrisiken (z. B. wenn mehrere Auslagerungsverträge mit einem Auslagerungsunternehmen bestehen), politische Risiken, Risiken aus der Weiterverlagerung, Interessenkonflikte sowie Datenschutzaspekte etc. zu berücksichtigen.

Auch an die Auslagerungsverträge werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Hierzu gehört u. a., dass auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen Informations- und Prüfungsrechte zu vereinbaren sind. Bei wesentlichen Auslagerungen sind beispielsweise die Angabe des Standorts für die Dienstleistungserbringung, eine Verpflichtung zur Reintegrationsunterstützung sowie Angaben zu Beginn und Ende der Auslagerung gefordert. Für bestehende oder in Verhandlung befindliche Auslagerungsverträge besteht eine gesonderte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2022.

Im Ergebnis führen die Änderungen zu höheren Anforderungen an die Steuerung und Überwachung von Auslagerungen, weshalb ein zentraler Auslagerungsbeauftragter verpflichtend einzurichten ist. Die Funktion des zentralen Auslagerungsbeauftragten ist (im Gegensatz zum zentralen Auslagerungsmanagement) nicht auslagerbar.

Insgesamt wurden jedoch die Möglichkeiten der vollständigen Auslagerungen der besonderen Funktionen Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision ausgeweitet.

Von den Instituten ist ein aktuelles Auslagerungsregister mit Informationen über alle Auslagerungsvereinbarungen vorzuhalten. Bei Weiterverlagerungen von wesentlichen Auslagerungen ist vom auslagernden Institut festzulegen, ob der weiter zu verlagernde Teil wesentlich ist und folglich im Auslagerungsregister zu erfassen ist. >

Hinsichtlich gruppen- bzw. verbundinterner Auslagerungen können Erleichterungen in Anspruch genommen werden. So darf z. B. das zentrale Auslagerungsmanagement auf Gruppen- bzw. Verbundebene angesiedelt sein, sofern es den Anforderungen des AT 9 entspricht.

Neben den überarbeiteten Anforderungen in AT 9 sind zusätzlich die neuen Vorgaben aus dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FiSG) zu berücksichtigen: Die Absicht einer wesentlichen Auslagerung, deren Vollzug sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen bestehender wesentlicher Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Institut haben können, sind gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine Absicht zur Auslagerung ist dann anzunehmen, wenn ein entsprechender Gremienbeschluss gefasst wurde. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022.

## ICT Guidelines

Die Anforderungen zum Notfallmanagement werden im neu gefassten Abschnitt AT 7.3 umgesetzt. Die bereits bestehenden Notfallkonzepte sind in einen Notfallmanagementprozess einzubetten. Die Aufsicht erläutert mit den neuen MaRisk, welche Aktivitäten und Prozesse als „zeitkritisch" einzustufen sind. Dies sind Aktivitäten und Prozesse, deren Beeinträchtigung zu einem nicht mehr akzeptablen Schaden für das Institut führen kann. Mittels Auswirkungsanalysen sind diese zu identifizieren. Anschließend erfolgt anhand von Risikoanalysen eine Identifikation und Bewertung potenzieller Gefährdungen, die zu einer Beeinträchtigung der zeitkritischen Geschäftsprozesse führen können.

Das Notfallkonzept ist regelmäßig im Hinblick auf die Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen und anlassbezogen anzupassen. Über den Zustand des Notfallmanagements ist dem Vorstand vierteljährlich schriftlich zu berichten.

## Regelungen zum Inkrafttreten

Die neue Fassung der MaRisk trat mit Veröffentlichung in Kraft. Soweit Änderungen notwendig sind, gibt es für die Implementierung grundsätzlich eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Insbesondere aus den wesentlichen Themenkomplexen mit Überarbeitungen, also:

- NPE Guidelines,
- Outsourcing Guidelines,
- und ICT Guidelines,

ergibt sich für die Institute unter Umständen ein umfassender Umsetzungsbedarf. ▬

Diese und weitere kostenlose Unterstützungsleistungen finden Sie unter www.dz-cp.de/marisk

## MaRisk-Novelle 2021: Anforderungen, die bis zum 1. Januar 2022 umzusetzen sind

| Tz. | Anmerkungen | nicht relevant | in Arbeit | umgesetzt |
|---|---|---|---|---|
| **AT 1 Tz. 6** | Definition von „bedeutenden" Instituten | | | |
| **AT 2.1 Tz.1** | Anwenderkreis der speziellen Anforderungen für High-NPL-Institute; Berechnung der NPL-Quote; Definition von NPE | | | |
| **AT 2.3 Tz. 3** | Ergänzung von Kryptowerten | | | |
| **AT 4.2 Tz. 1** | Pflicht zur Erstellung einer NPE-Strategie für High-NPL-Institute | | | |
| **AT 4.2 Tz. 3** | Inhalte der NPE-Strategie und des Implementierungsplans; Schritte zur Entwicklung der NPE-Strategie | | | |
| **AT 4.4.1 Tz. 2** | NPE-bezogene Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion | | | |
| **AT 5 Tz. 3f** | Regelungen zu Verfahrensweisen bei allen Auslagerungen | | | |
| **AT 9 Tz. 2** | Erweiterte Aufzählung der relevanten Aspekte bei der Risikoanalyse | | | |
| **AT 9 Tz. 4** | Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens | | | |
| **AT 9 Tz. 5** | Erweiterte Möglichkeit der vollständigen Auslagerung der besonderen Funktionen unter bestimmten Bedingungen (Schwesterinstitute) | | | |
| **AT 9 Tz. 7** | Erweiterte Vertragsinhalte; Informations- und Prüfungsrechte bei nicht wesentlichen Auslagerungen; Erläuterungen zu Kündigungsrechten, sonstigen Sicherheitsanforderungen und Ort der Durchführung der Dienstleistung; **gesonderte Umsetzungsfrist bis 31.12.2022 für bestehende oder in Verhandlung befindliche Auslagerungsverträge** | | | |
| **AT 9 Tz. 9** | Leistungsüberwachung bei wesentlichen Auslagerungen z.B. anhand von KPIs und vertraglich vereinbarten Informationen | | | |
| **AT 9 Tz. 12** | Einrichtung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut | | | |
| **AT 9 Tz. 13** | Berichtspflicht auch für kleine Institute ohne zentrales Auslagerungsmanagement | | | |
| **AT 9 Tz. 14** | Einrichtung und Vorhalten eines Auslagerungsregisters | | | |
| **AT 9 Tz. 15** | Erleichterungen für Gruppen und Finanzverbünde mit Ausnahme der folgenden bereits in der alten MaRisk-Fassung enthaltenen Regelungen:<br>▶ AT 9 Tz. 15 lit. a): war bereits für gruppeninterne Auslagerungen in AT 9 Tz. 2 MaRisk a.F. enthalten<br>▶ AT 9 Tz. 15 lit. d): war bereits in AT 9 Tz. 6 MaRisk a.F. enthalten | | | |

>

| Tz. | Anmerkungen | nicht relevant | in Arbeit | umgesetzt |
|---|---|---|---|---|
| **BTO 1.2 Tz. 3** | Anforderungen an die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen (sowohl interne als auch externe Sachverständige); Rotation von Sachverständigen | | | |
| **BTO 1.2.5 Tz. 1** | Berücksichtigung von NPE-Kriterien bei Übergang in Problemkreditbearbeitung; Einrichtung von NPE-Abwicklungseinheiten für High-NPL-Institute | | | |
| **BTO 1.2.5 Tz. 8** | Definition von Rettungserwerben und Entwicklung einer Richtlinie, sobald Rettungserwerbe in Betracht gezogen werden | | | |
| **BTO 1.2.6 Tz. 3** | Durchführen von Rückvergleichen zur Überprüfung der Verfahren und Methoden zur Risikovorsorgebildung | | | |
| **BTO 1.3.2 Tz. 3** | Kriterien zur Einstufung und Umgliederung von Forborne-Risikopositionen als notleidende oder nicht-notleidende Risikopositionen | | | |
| **BTO 1.3.2 Tz. 4** | Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers und Änderungen der Vertragsbedingungen | | | |
| **BTO 1.3.2 Tz. 5** | Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen | | | |
| **BTO 1.3.2 Tz. 6** | Überwachung des Prozesses zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen und der Wirksamkeit der Maßnahmen | | | |
| **BTR 1 Tz. 4** | Beschränkung der Nutzung kurzfristiger Emittentenlimite auf im Wesentlichen Handelsbuchgeschäfte | | | |
| **BTR 1 Tz. 7** | Erlösquotensammlung und Rettungserwerbe | | | |
| **BT 2.1 Tz. 3** | Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision unter bestimmten Bedingungen bei allen Auslagerungen; Rückgriff auf Nachweise / Zertifikate auf Basis gängiger Standards | | | |
| **BT 3.2 Tz. 3** | Darstellung von notleidenden und Forborne-Risikopositionen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand | | | |
| **BT 3.2 Tz. 6** | Ergänzung Mindestinhalte OpRisk-Berichte | | | |

Diese und weitere kostenlose Unterstützungsleistungen finden Sie unter www.dz-cp.de/marisk